

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 8

Amtliche Mitteilung

15.01.2024

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vierte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

vom 15. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 08.11.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 82 vom 08.11.2021) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzung der Studierendenschaft werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten Personenbezeichnungen dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular.
2. **§ 5** wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Studierendenparlament tagt öffentlich.“
 - b) Zum vierten Spiegelstrich werden die Wörter „, die Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen“ hinzugefügt.
 - c) Ein neuer letzter Spiegelstrich wird wie folgt angefügt:

„- einen Vorschlag an den Senat zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte einzureichen.“
3. **§ 11** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt geändert:

„Das Studierendenparlament setzt nach seiner Konstituierung einen Haushalts-, einen Wahl-, einen Wahlprüfungs-, einen Kassenprüfungs- und einen Satzungsausschuss ein.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt über eine Direktwahl im Studierendenparlament.“

c) Absatz 5 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„, außer der Ausschuss kann seine Arbeit auch ohne das ausgeschiedene Mitglied fortführen.“

4. In **§ 14** wird folgendes geändert:

- a) In der Überschrift zu § 14 werden die Wörter „und Wahl“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „, mindestens einer Referentin oder eines Referenten des Referats Internationales“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2, 3 und 4 werden in den neuen § 15 verschoben. Absatz 5 wird zu Absatz 2.

5. **§ 15** wird wie folgt gefasst und die §§ 15 bis 48 werden zu den §§ 16 bis 49:

„§ 15

Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Das StuPa wählt den AStA einmal jährlich, dabei kann das Parlament die Form selbst festlegen.
- (2) Vor der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses soll der vorhergehende Allgemeine Studierendenausschuss entlastet werden.
- (3) Der zu wählenden Vorstand hat einen Leitfaden zur Aufstellung der Referent*innen zu erstellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes. Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

6. **§ 18** Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Abwahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt entsprechend § 17 Absatz 2.“

7. **§ 25** Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlausschuss hat eine außerordentliche Gesamtvollversammlung einzuberufen, falls sich kein Studierendenparlament konstituiert.“

8. **§ 26** wird wie folgt gefasst und die §§ 26 bis 49 zu den §§ 27 bis 50:

„§ 26

Die Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 2 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit der satzungsgemäßen Mehrheit. Die Urabstimmung wird durch den Wahlausschuss des Studierendenparlamentes ausgeführt und durch das

Präsidium des Studierendenparlaments und den Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.

- (2) Näheres zur Urabstimmung regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund.“

9. **§ 31** wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Spiegelstrich des Absatz 1 wird durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

„Die Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne der Fachschaft ihres Fachbereichs zu verwalten,“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaften wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) vom 6. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 824) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.“

10. **§ 32** Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte folgende Positionen mit den Aufgaben:

- a) der/die Vorsitzende*r, welche*r den Fachschaftsrat organisiert und verwaltet.
- b) der/die Stellvertreter*in, welche*r den Vorsitzenden unterstützt und vertritt.
- c) der/die Finanzreferent*in, welche*r für die Haushaltsführung zuständig ist.
- d) der/die Kassenwarter*in, welche*r für die Finanzmittel zuständig ist.

Die Personen, die diese Positionen besetzen, sind der Vorstand des Fachschaftsrates. Bei drei Mitgliedern entfällt die Stellvertreter*in. Weitere Referent*innen können gewählt werden, dies obliegt den Fachschaftsräten selbst, sie gelten nicht als Vorstand und sind nicht vollgeschäftsfähig.“

11. Dem **§ 32** wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die vom Fachschaftsrat in die in § 32 Absatz 2 gewählten Mitglieder können nur dadurch abgewählt werden, dass der Fachschaftsrat mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder gemäß Absatz 31 § Absatz 2 Nachfolger wählt. Der Antrag zur Abwahl eines Mitgliedes aus seiner Position muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt werden. Er ist bei jeder Fachschaftsratssitzung nur einmal zulässig.“

12. **§ 41** Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der/Die Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses soll die Haushaltsplanung der Fachschaften überprüfen.“

13. In **§ 43** Absatz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

14. **§ 46** Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Wahlbeanstandungen, die den Wahlprüfungsausschuss direkt betreffen, wird das Studierendenparlament als Wahlprüfungsausschuss tätig. Hierfür gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.“

15. **§ 47** wird wie folgt gefasst:

**„§ 47
Satzungsausschuss**

- (1)** Der Satzungsausschuss setzt sich aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und den geborenen Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind die Präsidiumsmitglieder und die verantwortlichen Referent*innen für Hochschulpolitik des Allgemeinen Studierendenausschusses. Diese besitzen im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (2)** Der Satzungsausschuss prüft die Satzungen, Geschäfts- und Wahlordnungen sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen der Studierendenschaft auf Korrektheit und Kohärenz.
- (3)** Sollte sich aus der Änderung der geltenden Gesetze oder sonstiger Rahmenbedingungen die Notwendigkeit einer Anpassung der in Absatz 2 genannten Schriftstücke ergeben, erarbeitet der Satzungsausschuss einen Änderungsvorschlag zur Vorlage für das Studierendenparlament.
- (4)** Der Satzungsausschuss unterstützt die Fachschaftsräte bei der Erstellung und Bearbeitung eigener Geschäftsordnungen gemäß § 30 Absatz 4 und weiterer Ordnungen.
- (5)** Der Satzungsausschuss hat dem Studierendenparlament am Ende seiner Amtszeit einen Bericht zur Einschätzung der Aktualität der in Absatz 2 genannten Schriftstücke vorzulegen. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Entlastung des Ausschusses.“

16. In **§ 48** wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Kalendertage“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 26.10.2023.

Dortmund, den 15.01.2024

Die Rektorin
Der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel